

Handreichung zum Datenschutz in der Schulsozialarbeit



Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils
in männlicher und weiblicher Form.

Diese Publikation darf nicht als Parteienwerbung oder
für Wahlkampfzwecke verwendet werden.

Die Erarbeitung des Textes erfolgte im Rahmen
der fachlichen Begleitung des Landesprogramms Schulsozialarbeit
durch Kerstin Fieber-Martin und Ines Morgenstern, ORBIT e.V.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.):
Handreichung zum Datenschutz in der Schulsozialarbeit,
erarbeitet von Kerstin Fieber-Martin und Ines Morgenstern,
2. überarb. Auflage,
Erfurt 2016

Inhalt

1	VORWORT	2
2	ALLGEMEINES	3
	2.1 Aufgabenprofil der Schulsozialarbeiter	3
	2.2 Regelungen für Schulsozialarbeiter	4
	2.3 Regelungen für Thüringer Lehrkräfte	4
	2.4 Datenschutzrechtliche Begriffe	4
3	DATENÜBERMITTLUNG VON LEHRKRÄFTEN AN SCHULSOZIALARBEITER	6
4	DATENÜBERMITTLUNG VON SCHULSOZIALARBEITERN AN LEHRKRÄFTE	8
	4.1 Datenerhebung und -speicherung	8
	4.2 Weitergabe von personenbezogenen Daten	8
	4.3 Sicherung von Daten	9
	4.4 Löschung von Daten	9
5	BESONDERE BEGRIFFE UND FRAGESTELLUNGEN	10
	5.1 Berufsgeheimnis und Schweigepflicht	10
	5.2 Zeugnisverweigerungsrecht	10
	5.3 Beratung auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten	10
	5.4 Umgang mit Geheimnissen	11
	5.5 Teilnahme des Schulsozialarbeiters am Unterricht zur Beobachtung einzelner Schüler	11
	5.6 Teilnahme an Konferenzen	11
6	RECHTLICHE REGELUNGEN IM ÜBERBLICK	13
7	LITERATURVERZEICHNIS	32

1 VORWORT

Mit dem Erlass der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 27. Mai 2013“¹ sind mit Stand August 2015 über 260 Fachkräfte in den 23 Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten eingestellt worden. Für die Umsetzung der in der Richtlinie beschriebenen Ziele, wie die Förderung der individuellen und sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen, der Abbau von sozialen Benachteiligungen, aber auch die Beratung von Lehrkräften und Personensorgeberechtigten ist eine enge Kooperation mit diesen und insbesondere den an der Schule tätigen Personen notwendig. Vor dem Hintergrund eines präventiven Arbeitsansatzes sollte der Austausch zwischen den einzelnen Fachkräften (Lehrkräfte und schulbezogenen Jugendsozialarbeiter²) reibungslos funktionieren. Dabei ergeben sich jedoch datenschutzrechtliche Besonderheiten.

In den vergangenen Monaten sind deshalb immer wieder Fragen zu diesem Thema aufkommen wie beispielsweise danach, welche Daten zwischen Schulsozialarbeitern und an der Schule tätigen Personen ausgetauscht werden dürfen, ob Beratungen von Schülern trotz Verneinung durch die Personensorgeberechtigten durchgeführt werden dürfen oder wie lange Gesprächsakte aufzubewahren sind. Für die Beantwortung dieser Fragen haben sich das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als verantwortliches Ministerium sowie die fachliche Begleitung im Landesprogramm ORBIT dazu entschlossen, eine Handreichung zu entwickeln. In Absprache mit Sabine Pöllmann (Referatsleiterin beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) und den juristischen Fachreferaten des Ministeriums ist diese „Handreichung zum Datenschutz in der Schulsozialarbeit“ entstanden.

In diesem Dokument geht es neben den allgemeinen Regelungen und Begriffsklärungen insbesondere um die rechtliche Einordnung der Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Lehrkräften und den Schulsozialarbeitern bzw. umgekehrt. Diese Bestimmungen werden in den einzelnen Kapiteln anhand von kleinen Fallbeispielen praktisch dargestellt. Alle rechtlichen Normen, auf die in der Handreichung Bezug genommen wird, sind unter Punkt 6 dargestellt.

1 Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (2013): „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 27. Mai 2013“.

2 Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

2 ALLGEMEINES

2.1 Aufgabenprofil der Schulsozialarbeiter

Die **Schwerpunktsetzung** in der Schulsozialarbeit ist je nach Region oder bestehender Förderrichtlinie verschieden. Mit dem Erlass der im Vorwort genannten Richtlinie von 2013 hat das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport konkrete Ziele für die Umsetzung der Schulsozialarbeit festgelegt. Diese vier **Hauptziele** sind:

- Die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen –, indem Maßnahmen angeboten werden, in denen Schüler über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.
- Soziale Benachteiligungen, individuelle Beeinträchtigungen und strukturelle Nachteile sollen vermieden bzw. abgebaut werden, indem der Ausgrenzung und den Risiken des Scheiterns in der Schule entgegengewirkt wird. Schüler werden bei der Entfaltung ihrer Stärken, dem Erschließen ihrer Ressourcen und bei der Entwicklung von Lebensperspektiven unterstützt.
- Die Beratung von Lehrkräften und Eltern, indem die sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweise in die Schule eingebracht und somit eine Verbesserung der Brückenfunktion zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe, Schule und Familie erreicht wird.
- Junge Menschen sollen in die Lage versetzt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen befähigt werden.

Ebenso ergibt sich aus der Richtlinie in Verbindung mit § 13 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) die Zielgruppe der Schulsozialarbeiter, nämlich „Junge(n) Menschen, die zum

Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind (...)“. Gemeint sind damit Kinder und Jugendliche mit Sozialisationsdefiziten, Schulverweigerer und Schulverweigerinnen, junge Menschen mit Migrationshintergrund sowie Kinder und Jugendliche mit Lernförderbedarf.

Darüber hinaus richten sich die Angebote der Schulsozialarbeit auch an alle Personen, die direkt oder indirekt in die Schule und den dazugehörigen Sozialraum eingebunden sind (z. B. alle anderen Kinder und Jugendliche der Schule, deren Personensorgeberechtigte, deren Familien sowie Pädagogen).

Mit der Festsetzung der oben genannten Ziele ist auch klar definiert, welche Aufgaben die Schulsozialarbeiter nicht im Stande sind zu leisten. Die Fachkräfte im Sinne der Schulsozialarbeit übernehmen demnach **keinen** Fachunterricht, **keine** Pausenaufsicht oder Aufsicht in den Unterrichtsstunden und fungieren ebenso **nicht** als Aufsichtsperson und Begleiterin bei Klassenfahrten und Wandertagen oder als Eingliederungshelferin³.

Die Rolle der Schulsozialarbeiter beim Thema Kindeswohlgefährdung⁴ liegt klar in einer beratenden Funktion. Die Schule hat gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung eines Schülers nachzugehen.⁵ Sie klärt den Sachverhalt unter Einbeziehung des Schülers und dessen Personensorgeberechtigte. Die Schule soll auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Stellt die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten eine Gefährdung des Kindeswohls dar, entfällt deren Beteiligung. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hat die Schule gegenüber den Jugendämtern Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Das heißt, die Verantwortung verbleibt bei den an der Schule Tätigen, wobei die Schulsozialarbeiter auf Nachfrage als Berater fungieren.

³ Vgl. SGB IX bzw. § 35a SGB VIII.

⁴ Vgl. § 8a SGB VIII.

⁵ Vgl. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und § 55a Absatz 2 Satz 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG).

2.2 Regelungen für Schulsozialarbeiter

Schulsozialarbeit als eine Aufgabe der Jugendhilfe⁶ wird ausschließlich nach den Regeln des **Sozialgesetzbuches** (SGB) erfüllt. Das ThürSchulG regelt in § 57 das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten im schulischen Kontext. Der Anwendungsbereich dieser Norm erfasst die Berufsgruppe der Schulsozialarbeiter jedoch nicht. Für diese gelten die Vorschriften des SGB X zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten.

Sozialdaten sind:⁷

- Einzelangaben wie Name, Geburtsdatum etc. (keine aggregierten Daten)
- über persönliche und sachliche Verhältnisse
- einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person,⁸
- die von einem Leistungsträger⁹ im Hinblick auf seine Aufgaben nach diesem Gesetzbuch (SGB) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben für diese Sozialdaten (Sozialdatenschutz) finden sich für die beim **öffentlichen Träger** der Jugendhilfe angestellten Schulsozialarbeiter ebenfalls im Sozialgesetzbuch. Allgemeine Regelungen zum Datenschutz sind im SGB X, besondere Regelungen zusätzlich im SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfe“¹⁰ enthalten. Schulsozialarbeiterinnen sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren.¹¹ Hat der öffentliche Träger Aufgaben der Schulsozialarbeit auf freie Träger übertragen, muss er sicherstellen, dass der freie Träger das Sozialgeheimnis ebenso wahrt wie der öffentliche Träger.¹²

6 Vgl. §§ 1 Absatz 1 und 3 i. V. m. § 13 Absatz 1 SGB VIII.

7 Vgl. § 67 Absatz 1 SGB X.

8 Immer wenn Rückschlüsse auf eine bestimmte Person möglich sind; weit auszulegen, im Zweifel handelt es sich um ein personenbezogenes Datum.

9 Im Sinne des § 35 Absatz 1 SGB I.

10 Vgl. § 61 ff. SGB VIII.

11 Kunkel (2013): Jugendhilfe an der Schule, Diskussionspapier Nr. 2013-03, S. 9; vgl. § 35 SGB I, § 61 SGB VIII.

12 Kunkel (2013): Jugendhilfe an der Schule, Diskussionspapier Nr. 2013-03, S. 9; Vgl. auch § 61 Absatz 3 SGB VIII.

2.3 Regelungen für Thüringer Lehrkräfte

Für die Thüringer Lehrkräfte sowie die Sonderpädagogischen Fachkräfte gilt das ThürSchulG und hier insbesondere für den Datenschutz § 57 sowie die Thüringer Schulordnung (ThürSchulO), insbesondere § 136. Ergänzend gelten das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) und für die Schulen in freier Trägerschaft das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), soweit sie keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.

Für kirchliche Schulen gelten Besonderheiten. Sofern sie von einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft betrieben werden, gilt nach Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) in Verbindung mit Art. 140 des Grundgesetzes ein verfassungsmäßig garantiertes Selbstverwaltungsrecht. Sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche haben eigene Datenschutzregelungen erlassen.

2.4 Datenschutzrechtliche Begriffe

Zunächst ist es wichtig, einige Begrifflichkeiten auf denen die gesetzlichen Regelungen basieren, zu klären:¹³

Personenbezogene Daten

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen Person

- beispielsweise Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift
- d. h. es lässt sich ein direkter Personenbezug herstellen.

Personenbeziehbare Daten

auch personenbezogene Daten bei denen jedoch kein direkter Personenbezug erkennbar ist. Erst mit Hilfe weiterer Informationen oder durch einen zusätzlichen Aufwand kann das Datum einer Person zugeordnet werden, sie ist bestimmbar.

- beispielsweise Autokennzeichen.

13 Vgl. § 3 ThürDSG sowie Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.) (2009): Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen, S. 9 ff..

Anonymisierte Daten

Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Infolge der Anonymisierung verlieren die Daten die Personenbeziehbarkeit, sodass solche Daten nicht mehr dem Datenschutzrecht unterfallen. Eine Herstellung des Personenbezuges ist i. d. R. ausgeschlossen (§ 3 Absatz 9 ThürDSG).

Verarbeiten

Oberbegriff für die vom Gesetzgeber in sogenannte Phasen zerlegte Handhabung von Daten mit Ausnahme der Nutzung, d. h. Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

Erheben

Beschaffen von Daten über den Betroffenen, d. h. das zielgerichtete Einholen von Daten, unabhängig von der Art und Weise des Vorgehens bzw. des verwendeten Aufnahmeverfahrens. Das Erheben von Daten kann z. B. mittels direkter Befragung des Betroffenen, durch Ausgabe eines Vordrucks, den der Betroffene eigenhändig ausfüllt oder durch Informationsgewinnung über andere Stellen bzw. Personen erfolgen.

Speichern

Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung.

Dabei kommen nicht nur elektronische Speichermedien, wie z. B. USB-Sticks, CD-ROMs oder Festplatten in Betracht, sondern auch Datenträger aus Papier wie z. B. Akten, Karteikarten oder Formulare.

Übermitteln

Bekanntgabe gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass

- die Daten durch die Daten verarbeitende Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder
- der Dritte von der Daten verarbeitenden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen.

Nutzen

jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um die Verarbeitung handelt, insbesondere die Weitergabe von Daten innerhalb der Daten verarbeitenden Stelle oder auch Auswertungen.

Verändern

inhaltliche Gestaltung gespeicherter personenbezogener Daten. Die Daten erhalten durch die Veränderung einen neuen Aussagewert.

Sperren

Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

Dieser Fall kann eintreten, wenn z. B. die Daten für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden, aber aufgrund bestimmter Fristen aufbewahrt werden müssen.

Löschen

endgültig Unkenntlich machen gespeicherter personenbezogener Daten.

Daten, die unter Anwendung von Fachwissen wieder lesbar gemacht werden können, sind nicht gelöscht. Für die vollständige und nicht reversible Beseitigung der Daten muss die für jedes Speichermedium jeweils geeignete Maßnahme ergriffen werden. In Betracht kommt z. B. bei Papier das Unkenntlich machen durch Schreddern bzw. bei magnetischen Datenträgern (z. B. Festplatten) das physische Löschen der Daten bzw. im Zweifel auch die physische Vernichtung der Datenträger.

3 DATENÜBERMITTLUNG VON LEHRKRÄFTEN AN SCHULSOZIALARBEITER

Die Schule ist berechtigt, personenbezogene Daten über Schüler wie beispielsweise Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht etc. mit einem Schülerbogen zu erfassen.¹⁴ Zusätzlich werden in Klassen- und Kursbüchern Daten¹⁵ wie Name, Geburtsdatum, Angaben zu Krankheiten (soweit für die Schule von Bedeutung), Namen der Personensorgeberechtigten usw. geführt.

Im Falle eines Austausches über einen Schüler zwischen Lehrkräften und Schulsozialarbeiter, bei dem Name etc. genannt werden, handelt es sich um eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte¹⁶. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ist in folgenden Fällen zulässig:¹⁷

- Nr. 1: wenn die Übermittlung im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist,¹⁸
- Nr. 2: an die Gesundheitsämter zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen,
- **Nr. 3: wenn eine rechtswirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt (Hauptanwendungsfall in der Praxis),**
- **Nr. 4: Übermittlung an die Fachkräfte und Jugendämter im Rahmen des Kinderschutzes.**¹⁹

Folgende Beispiele sollen zur Verdeutlichung dienen:

Beispiel 1:

Lehrer X kommt zum Schulsozialarbeiter und bittet diesen, mit Schüler B ein Gespräch zu führen. Schüler B würde in der letzten Zeit im Unterricht häufig stören und andere Schüler ärgern.

In diesem Beispiel wird der Name des Schülers (= personenbezogenes Datum) genannt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen müsste in diesem Fall der Lehrer die Einwilligung des Schülers bzw. seiner Eltern erhalten haben (Nummer 3) oder ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KGG (Nummer 4)/§ 55a ThürSchulG vorliegen. Keine der beiden Alternativen greift an dieser Stelle. Die Nennung des Namens ist daher nicht zulässig.

Beispiel 2:

Lehrer X kommt zum Schulsozialarbeiter und bittet diesen um Rat, weil er Schwierigkeiten mit einer Klasse hat. Der Schulsozialarbeiter will sich die Situation im Unterricht ansehen, um sich ein Bild zu verschaffen.

Im Beispiel 2 werden keine personenbezogenen Daten ausgetauscht, sondern eher allgemeine Informationen weitergegeben. Dies ist unproblematisch möglich.

Beispiel 3:

Lehrer B kommt zum Schulsozialarbeiter und bittet diesen, mit Schüler A zu sprechen. Der Lehrer legt dar, dass er bereits mit dem Schüler gesprochen hätte und dieser nichts dagegen hat, ein Gespräch mit dem Schulsozialarbeiter zu führen. Der Schulsozialarbeiter geht auf Schüler A zu und vereinbart mit ihm einen gemeinsamen Termin.

Im Beispiel 3 werden personenbezogene Daten, wie der Name des Schülers, ausgetauscht. In diesem Fall hat der Lehrer den Schüler vorher um Erlaubnis gefragt, so dass hier die Einwilligung des Schülers vorliegt (Nummer 3).

14 Vgl. § 57 ThürSchulG und § 136 ThürSchulO.

15 Vgl. § 136 Absatz 4 ThürSchulO.

16 Schulsozialarbeiter werden rechtlich nicht als zur Schule angehörig gesehen.

17 Vgl. § 57 Absatz 4 ThürSchulG.

18 Hier geht es primär um die Verfolgung von Straftaten/ das Durchsetzen von Schadensersatzansprüchen.

19 Vgl. § 55a Absatz 2 ThürSchulG/§ 4 KGG.

Im Beispiel 3 lag die Einwilligung des Schülers vor. Die Einwilligung muss von der Person gegeben werden, um deren Daten es geht. Die Einwilligung ist die auf **freiwilliger Entscheidung** beruhende Willenserklärung des Betroffenen, einer bestimmten, seiner personenbezogenen Daten betreffenden Verarbeitung oder Nutzung zuzustimmen. Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck, den Umfang sowie die Dauer der Verarbeitung oder Nutzung, seine Rechte auf Auskunftserteilung, Berichtigung und Löschung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Eine Einwilligung berechtigt zur Datenverarbeitung nur dann, wenn diese Datenverarbeitung der Aufgabenerfüllung der betreffenden Stelle dient.

Unzulässig und damit unwirksam sind Blankoerklärungen, die eine noch nicht bestimmte zukünftige Verarbeitung von Daten des Betroffenen ermöglichen soll.

Die Abgabe einer **Einwilligung** bedarf der **Schriftform** oder der elektronischen Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (vgl. § 4 Abs. 3 ThürDSG).

Unter besonderen Umständen, insbesondere bei **Eilbedürftigkeit**, kann eine mündlich erteilte Einwilligung genügen. Hierbei ist empfehlenswert einen schriftlichen Vermerk (mit beispielsweise Datum der Einwilligung, Name des Einwilligenden, Inhalt der Einwilligung) vorzunehmen. Auch durch **konkludentes (schlüssiges) Handeln** (z. B. Kopfnicken oder andere aktive Handlungen) kann dann die Einwilligung signalisiert werden. Die sog. mutmaßliche Einwilligung, bei der es keine konkreten Anzeichen für eine Einwilligung gibt und diese lediglich als gegeben vermutet wird, genügt in keinem Fall.²⁰

„Als tatsächliche Handlung setzt die Einwilligung keine Geschäftsfähigkeit voraus, kann also grundsätzlich auch von Minderjährigen gegeben werden, wenn sie die dafür notwendige Einsicht haben. Diese Einsichtsfähigkeit ist

nicht gleichzusetzen mit der sozialrechtlichen Handlungsfähigkeit, die Minderjährige mit dem vollendeten 14. Lebensjahr haben.“²¹ Bei der Einwilligung von minderjährigen Schülern ist also zunächst zu prüfen, ob und in welchem Umfang sie selbstständig handlungsfähig sind. Es kommt darauf an, ob der Schüler in der Lage ist, die Konsequenzen der Verwendung seiner Daten zu übersehen und sich verbindlich dazu zu äußern. Eine Altersgrenze gibt es hierfür nicht, die Einsichtsfähigkeit muss individuell geprüft werden. Im Zweifelsfall sollte die Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten eingeholt werden.

Die **schriftliche Einwilligungserklärung** ist möglichst präzise zu fassen. In dieser ist anzugeben, zu welchem Zweck die Einwilligung erteilt wird (Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeiterin wegen ... etc.). Weiterhin sollte genau angegeben werden, um welche Daten es geht (Einsicht in Klassenbücher etc.). Die Einwilligungserklärung muss darüber hinaus einen Hinweis enthalten, dass die Einwilligung verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Beispiel 4:

Der Schulleiter A bittet den Schulsozialarbeiter zum gemeinsamen Gespräch, um eine Einschätzung aus seiner Sicht über Schüler C zu erhalten. Bei Schüler C besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG/§ 55 a ThürSchulG bei einem Schüler (d. h. existieren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes), kann er Schulsozialarbeiter als erfahrene Fachkraft zu Rate gezogen werden. Der Austausch personenbezogener Daten ist zulässig.

²⁰ Vgl. Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.) (2009): Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen, S. 11.

²¹ Kunkel (2013): Jugendhilfe an der Schule, Diskussionspapier Nr. 2013-03, S. 7. Vgl. auch § 36 SGB I

4 DATENÜBERMITTLUNG VON SCHULSOZIALARBEITERN AN LEHRKRÄFTE

4.1 Datenerhebung und -speicherung

Wie bereits unter 2.2 erwähnt, erheben die Schulsozialarbeiter in ihrer Tätigkeit Sozialdaten. **Sozialdaten** dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (§ 63 SGB VIII Absatz 1). Die Daten sind beim Betroffenen, d. h. beim Schüler selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter, zu erheben. Dieser ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind (§ 63 SGB VIII Absatz 2).

Beispiel 5:

Der Schulsozialarbeiter A notiert sich nach jeder Beratung mit einem Schüler den Gesprächsverlauf mit Namen und Datum für die interne Dokumentation. Er klärt den Schüler dazu im Vorfeld auf. Vor jeder weiteren Beratung mit dem Schüler nutzt der Schulsozialarbeiter die Unterlagen zur Vorbereitung. Dies ist zulässig.

Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur in bestimmten Ausnahmefällen erhoben werden,²² unter anderem, wenn

- eine gesetzliche Vorschrift dies ausdrücklich vorschreibt oder gestattet,
- ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder
- die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert,
- die Kenntnis der Daten erforderlich ist, z. B. für die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Weitere Ausnahmen sind in der Vorschrift benannt, werden in der Praxis aber keine große Rolle spielen.

Gem. § 63 SGB VIII dürfen Sozialdaten gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (Absatz 1).

Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhanges erforderlich ist (Absatz 2).

4.2 Weitergabe von personenbezogenen Daten

Werden zwischen einem Schulsozialarbeiter und einer Lehrkraft Daten, wie Name, Anschrift etc. eines Schülers ausgetauscht, handelt es sich um eine Übermittlung von personenbezogenen Daten.²³ Wurden dem Schulsozialarbeiter persönliche Daten im Zuge eines Gesprächs, wie Beratung oder Einzelfallhilfe durch einen Schüler offenbart, können diese Daten nur unter den folgenden (zusätzlichen) Voraussetzungen²⁴ weitergeben werden, und zwar:

- mit der **Einwilligung**²⁵ dessen, der die Daten offenbart hat (Schüler), oder
- dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
- einem Mitarbeiter, bei Wechsel der Fallzuständigkeit wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
- an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach

²³ Die gesetzlichen Grundlagen sind die §§ 61 ff. SGB VIII (Schutz von Sozialdaten).

²⁴ Siehe § 65 SGB VIII.

²⁵ Zur Einwilligung siehe Anmerkungen unter Beispiel 3.

²² Vgl. § 62 Absatz 3 SGB VIII.

§ 8a SGB VIII hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a SGB VIII bleibt unberührt, oder

- unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Beispiel 6:

Schüler C kommt zum Schulsozialarbeiter und äußert seinen Ärger über Lehrer A. Der Schulsozialarbeiter möchte dieses Problem gern mit allen Beteiligten gemeinsam besprechen. Schüler C willigt schriftlich ein, dass der Schulsozialarbeiter darüber mit Lehrer A sprechen darf und vereinbart einen gemeinsamen Gesprächstermin.

Im Beispiel 6 werden personenbezogene Daten, wie der Name des Schülers, zwischen Schulsozialarbeiter und Lehrer ausgetauscht. In diesem Fall liegt eine schriftliche Einwilligung des Schülers vor. Der Austausch ist unproblematisch.

Ansonsten ist es nur möglich, den Sinn der Informationsweitergabe zu vermitteln bzw. anonymisiert mit der Lehrkraft zu sprechen. Die günstigere Variante ist hier, den Schüler zu ermutigen, mit der Lehrkraft selbst zu sprechen (u.U. mit Unterstützung des Schulsozialarbeiters).

Informationsweitergaben an das Jugendamt sollen immer mit dem Wissen der Betroffenen, das heißt nicht zwingend mit deren Einwilligung erfolgen. Eine Ausnahme von dieser Grundregel ist nur denkbar, wenn der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt würde.²⁶

Bei einem **Personalwechsel der Schulsozialarbeiter** an einer Schule kann die Kenntnisnahme bzw. Weiterführung der Dokumentation unproblematisch erfolgen, wenn beide Schulsozialarbeiter bei demselben Träger angestellt sind.²⁷ Ansonsten ist eine Weitergabe der Daten nur mit (schriftlicher) Einwilligung des Schülers möglich.

²⁶ Siehe § 8a SGB VIII.

²⁷ Vgl. § 65 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII.

4.3 Sicherung von Daten

Gemäß § 35 SGB I umfasst die Wahrung des Sozialgeheimnisses ebenfalls die Verpflichtung, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind. Daraus ergibt sich, dass beim Verlassen des Büros die Daten verschlossen aufbewahrt werden.²⁸

4.4 Löschung von Daten

Sozialdaten sind immer dann zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.²⁹ In der Regel dürfte eine Aufbewahrungsfrist von einem Jahr ausreichend sein. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sollten sich dazu jedoch mit ihrem jeweiligen Träger verständigen. Die Fristen zur Aufbewahrung von Dokumenten im Rahmen der Tätigkeit gelten analog zu den trägerinternen Regelungen.

Eine längere Aufbewahrungsfrist kann sich jedoch aus möglichen Schadensersatzansprüchen, die in der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung begründet sind, ergeben. Für zivilrechtliche Ansprüche aus diesen unerlaubten Handlungen sieht § 197 Absatz 1 Nummer 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine lange Verjährungsfrist von 30 Jahren vor. Unterlagen (Gesprächsprotokolle etc.) sollten demnach 30 Jahre lang aufbewahrt werden, wenn es sich im Inhalt um Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, Straftaten, bei denen Freiheitsberaubung zugrunde lag oder sexuelle Nötigung/Vergewaltigung handelte. Im Einzelfall sollte sich mit den Betroffenen über den Verbleib verständigt werden.

²⁸ Vgl. Kunkel (2013): Rechtsfragen in der Schulsozialarbeit, Diskussionspapier Nr. 2013-01. Vgl. auch § 78a SGB X.

²⁹ Vgl. § 84 Absatz 2 SGB X.

5 BESONDERE BEGRIFFE UND FRAGESTELLUNGEN

5.1 Berufsgeheimnis und Schweigepflicht

Bestimmte Berufsgruppen sind verpflichtet, private Geheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben.³⁰ Verstöße werden mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe geahndet. Schulsozialarbeiterinnen sind entsprechend dieser gesetzlichen Norm³¹ ebenfalls Geheimnisträgerinnen.

Eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann unabhängig von dem gesetzlich geregelten Berufsgeheimnis auch durch ein Strafgericht als Nebenstrafe einer Verurteilung wegen Verletzung von Privatgeheimnissen ausgesprochen werden.³²

Für staatlich anerkannte Sozialarbeiter sowie deren Gehilfen und Praktikanten besteht **generell** eine gesetzliche Schweigepflicht³³ (Verletzung von Privatgeheimnissen). Verstöße haben arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge: z. B. Abmahnung, Kündigung oder Schadensersatz.

„Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB sind alle nur einem beschränkten Personenkreis bekannte Tatsachen, an deren Bewahrung die Klienten ein Interesse haben. Offenbart ist ein Geheimnis dann, wenn die geheime Tatsache und die Person, auf die sich das Geheimnis bezieht, einem/einer anderen mitgeteilt wird. Eine allgemeine Fallbesprechung ohne nähere Angaben zu Personen oder das Führen einer anonymisierten Statistik gehört nicht dazu. Allerdings ist nicht jede Offenbarung strafbar, sondern nur die ‚unbefugte‘. Unbefugt ist die Datenoffenbarung immer dann, wenn sie ohne einen Rechtfertigungsgrund geschieht. Neben der Einwilligung der Klienten und dem gesetzlichen Auftrag, beispielsweise zur Berichterstattung durch die Bewährungshilfe, sind die

30 Vgl. § 203 Strafgesetzbuch (StGB).

31 Vgl. § 203 Absatz 5 StGB: als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin.

32 Vgl. § 70 StGB.

33 Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (2009): Infoblatt Nr. 1, Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht. Vgl. auch § 203 StGB.

Anzeigepflicht und die Pflicht zur Zeugenaussage im Strafprozess die wichtigsten Rechtfertigungsgründe – sie befreien also von der Schweigepflicht.“³⁴

5.2 Zeugnisverweigerungsrecht

Darunter versteht man das Recht, als Zeuge in bestimmten Fällen gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaft die Aussage verweigern zu dürfen. Staatlich anerkannte Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen gehören zu der im § 203 StGB benannten Berufsgruppe. Abhängig davon, ob sie Beschäftigte einer öffentlichen (Jugendamt) oder nicht-öffentlichen Stelle (freier Träger) sind, ergeben sich Unterschiede.³⁵

Schulsozialarbeiter haben die Pflicht auszusagen.³⁶ Diese Personengruppe ist keine zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigter Kreis.³⁷ Beschäftigte bei nicht-öffentlichen Stellen müssen grundsätzlich aussagen. Bei Beschäftigten in öffentlichen Stellen darf die Aussage nur erfolgen, wenn der öffentliche Arbeitgeber vorher eine Aussagegenehmigung (im Sinne einer Verschwiegenheitspflichtentbindung) erteilt hat. Diese ist für Gericht, Polizei und Staatsanwaltschaft bindend. Verweigert werden darf die Genehmigung nur dann, wenn die Aussage dem Wohle der Bundesrepublik oder eines Landes Nachteile bereiten bzw. die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Hat die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen aus der Sicht des Schulsozialarbeiters Vorrang, kann dieses Mittel gewählt werden.³⁸

34 Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (2009): Infoblatt Nr. 1, Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht.

35 Vgl. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (oJ): Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen, S. 12.

36 Vgl. § 48 Strafprozessordnung (StPO).

37 Siehe § 53 StPO.

38 Vgl. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (oJ): Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen, S. 12 f..

5.3 Beratung auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten

Schulsozialarbeiter können Schüler auch dann beraten, wenn die Personensorgeberechtigten dagegen sind. Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt (i. S. v. verhindert, scheitern) würde.³⁹ Ist eine länger andauernde (i. d. R. 6 Monate) Beratung ohne Wissen oder gar gegen den Willen der Personensorgeberechtigten erforderlich, muss ein Eingriff in das Elternrecht durch das Familiengericht die weitere Beratung legitimieren.⁴⁰

Beispiel 7:

Schüler A berichtet dem Schulsozialarbeiter, dass seine alkoholranke Mutter sich nicht ausreichend um ihn kümmert und es häufig am Abend kein Essen gibt. Die Mutter bekommt das mit und verbietet ihrem Sohn weiterhin zum Schulsozialarbeiter zu gehen. Diese weiß darüber Bescheid. Ein paar Tage später sucht der Schüler den Schulsozialarbeiter erneut auf.

Der Schulsozialarbeiter kann den Schüler entsprechend § 8 Absatz 3 SGB VIII weiterhin beraten.

5.4 Umgang mit Geheimnissen

Schulsozialarbeiter sind Berufsheimnisträger (s. o. Nr. 5.1).⁴¹ „Sie sind aber nur dann schweigepflichtig, wenn ihnen gerade in dieser Eigenschaft als Sozialarbeiter ein Geheimnis anvertraut worden ist. Voraussetzung dafür ist, dass der anvertrauende Schüler diese berufliche Qualifikation kennt. Der Sozialarbeiter darf dann ein Geheimnis nicht unbefugt offenbaren. Unbefugt offenbart er ein Geheimnis, wenn er keine Offenbarungsbefugnis hat. Eine solche kann sich aus einer Einwilligung (sog.

39 Vgl. § 8 Absatz 3 SGB VIII.

40 Kunkel (2013): Rechtsfragen in der Schulsozialarbeit, Diskussionspapier Nr. 2013-01. Siehe auch § 1666 BGB.

41 Vgl. Kunkel (2013): Jugendhilfe an der Schule, Diskussionspapier Nr. 2013-03, S. 7. Vgl. § 203 Absatz 1 Nummer 5 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)..

Schweigepflichtentbindung), gesetzlichen Mitteilungspflichten oder -befugnissen oder dem Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes ergeben.“⁴²

5.5 Teilnahme des Schulsozialarbeiters am Unterricht zur Beobachtung einzelner Schüler

Beobachtungen durch den Schulsozialarbeiter sind im Einvernehmen mit dem entsprechenden Fach- oder Klassenlehrer und in Abstimmung mit der Schulleitung möglich. Denn „(...) Beobachtungen im Rahmen der schulsozialpädagogischen Arbeit (...) [sind] ein konstruktives Werkzeug zum Erkennen eines Gesamtzusammenhangs des Sozialverhaltens in einer Klasse (...).“⁴³ Eine Auftragsklärung sowie die Festsetzung von Zeit und Dauer der Beobachtung ist dabei unerlässlich.

Beobachtungen von einzelnen Schülern im Unterricht sind bei **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**⁴⁴ durch den Schulsozialarbeiter uneingeschränkt möglich.

5.6 Teilnahme an Konferenzen

Für eine gelingende Schulsozialarbeit sollte es den Fachkräften ermöglicht werden, an den Problemlagen der Kinder und Jugendlichen, die in der Schule in Erscheinung treten und sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung hindern, anzusetzen. Für eine gut funktionierende Zusammenarbeit von Lehrkräften, Erziehern, sonderpädagogischen Fachkräften und der überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe bedarf es dazu insbesondere der Information und des Austauschs unter anderem über die Entwicklung und das Verhalten der Schüler, den Leistungsstand, die Mitarbeit sowie deren Teilnahme an Fördermaßnahmen.⁴⁵

Für die Ausgestaltung und Teilnahme von Schulsozialarbeitern an verschiedenen schulinternen Konferenzen als eine Form der

42 Kunkel (2013): Jugendhilfe an der Schule, Diskussionspapier Nr. 2013-03, S. 7.

43 Just, Annette: Handbuch Schulsozialarbeit, S. 168 ff.

44 Vgl. § 62 Absatz 3 Nr. 2 d SGB VIII.

45 Vgl. § 47 ThürSchulO.

Kooperation gelten die nachfolgenden gesetzlichen Regelungen:

Teilnahme an Lehrerkonferenzen

Die an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe nehmen beratend an der Lehrerkonferenz teil.⁴⁶ Über die Erforderlichkeit einer Teilnahme entscheidet der Schulleiter. Namen oder nähere Angaben zu Schülern dürfen von Lehrern in diesem Zusammenhang nur gemacht werden, wenn es Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers gibt.⁴⁷

Teilnahme an Schulkonferenzen

Die Schulkonferenz berät allgemeine Fragen, die Schüler, Eltern, Lehrer und Erzieher gemeinsam betreffen (z. B. Schulorganisation, Kooperation Schule und Kinder- und Jugendhilfe etc.), gibt Empfehlungen ab und ist in gesetzlich bestimmten Fällen auch Beschlussorgan. In Schulkonferenzen werden erfahrungsgemäß keine personenbezogenen Daten ausgetauscht. Werden an der Schule Maßnahmen der schulbezogenen Jugendhilfe angeboten, nimmt ein im Rahmen dieser Maßnahmen an der Schule tätiger Mitarbeiter **beratend an der Schulkonferenz** teil.⁴⁸

Teilnahme an Klassenkonferenzen und Arbeitsgruppen

Die Teilnahme an Klassenkonferenzen oder anderweitigen schulinternen Arbeitsgruppen kann zwischen der Schulleitung und dem Schulsozialarbeiter individuell (bspw. über Kooperationsvereinbarungen) geregelt werden. Eine gesetzliche Verankerung existiert nicht. Die oben dargelegten Grundsätze gelten auch hier.

⁴⁶ Vgl. § 37 ThürSchulG.

⁴⁷ Vgl. § 57 Abs. 4 Nr. 4 i. V. m. § 55a Abs. 2 ThürSchulG.
Für die Schulsozialarbeiter gilt zur Datenerhebung und -übermittlung in diesem Kontext §§ 62 Absatz 1 und 3, 63 SGB VIII.

⁴⁸ Vgl. § 38 Absatz 1 ThürSchulG.

6 RECHTLICHE REGELUNGEN IM ÜBERBLICK

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen.

§ 1666 BGB

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Sozialgesetzbuch I

§ 35 SGB I

(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder

daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

§ 36 SGB I

(1) Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzli-

chen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.

(2) Die Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Sozialgesetzbuch VIII

§ 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Abs. 3 SGB VIII

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 13 SGB VIII

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 61 SGB VIII:

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Absatz 3 SGB VIII

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

§ 63 SGB VIII

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 65 SGB VIII

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke

persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Sozialgesetzbuch X

§ 67 SGB X

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf

ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und
4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(4) (weggefallen)

(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

2. erändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,

3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass

a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder

b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen;

Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten; das Senden von Sozialdaten durch eine De-Mail-Nachricht an die jeweiligen akkreditierten Diensteanbieter – zur kurzfristigen automatisierten Entschlüsselung zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht – ist kein Übermitteln,

4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.

(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt,

verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.

(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

§ 68 SGB X

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, sein derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das

Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(1a) Zu dem in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt des Betroffenen zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmi-

gung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,
2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

§ 70 SGB X

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden oder der Bergbehörden bei der Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Arbeitsschutzes das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt.

§ 71 SGB X

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches,
2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 22a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung,
4. zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes,
5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 33 des Wohngeldgesetzes,
6. zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,

7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde,
8. zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters,
9. zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes,
10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle nach § 22a und § 91 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder
11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt.

Erklärungspflichtigen als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 4a Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden nach § 87 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe, dass über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können

a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,

b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,

c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und

d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,

2. für die Erfüllung der in § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder
3. für die Erfüllung der in § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe d, f und j des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung die Erteilung, den Widerruf oder Beschränkungen der Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch betrifft.

Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung

nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

§ 72 SGB X

1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

(2) Über die Erforderlichkeit des Übermittlungsersuchens entscheidet ein vom Leiter der ersuchenden Stelle bestimmter Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen soll. Wenn eine oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Aufsicht über die ersuchende Stelle zuständig ist, ist sie über die gestellten Übermittlungsersuchen zu unterrichten. Bei der ersuchten Stelle entscheidet über das Übermittlungsersuchen der Behördenleiter oder sein allgemeiner Stellvertreter.

§ 73 SGB X

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen

einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.

§ 74 SGB X

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Durchführung

a) eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs oder eines an seine Stelle getretenen Ersatzanspruchs oder

b) eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder

2. für die Geltendmachung

a) eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit der Betroffene nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Absatz 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1615a oder § 1615l Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Auskunft verpflichtet ist, oder

b) eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit der Betroffene nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist, oder

3. für die Anwendung der Öffnungsklausel des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes auf eine im Versorgungsausgleich auf die ausgleichsberechtigte Person übertragene Rentenanwartschaft, soweit die ausgleichspflichtige Person nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn der Auskunftspflichtige seine Pflicht, nachdem er unter Hinweis auf die in diesem Buch enthaltene Übermittlungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, innerhalb angemessener Frist, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Diese Stellen dürfen die Anschrift des Auskunftspflichtigen zum Zwecke der Mahnung übermitteln.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist auch zulässig, soweit sie für die Erfüllung der nach § 5 des Auslandsunterhaltsgesetzes der zentralen Behörde (§ 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes) obliegenden Aufgaben und zur Erreichung der in den §§ 16 und 17 des Auslandsunterhaltsgesetzes bezeichneten Zwecke erforderlich ist.

§ 74a SGB X

(1) Zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 500 Euro dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, sein derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur

Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(2) Zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens, dem zu vollstreckende Ansprüche von mindestens 500 Euro zugrunde liegen, dürfen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers die derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermitteln, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden und das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn

1. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung nicht nachkommt,
2. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten wäre oder
3. die Anschrift oder der derzeitige oder zukünftige Aufenthaltsort des Schuldners trotz Anfrage bei der Meldebehörde nicht bekannt ist.

Der Gerichtsvollzieher hat in seinem Ersuchen zu bestätigen, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 75 SGB X

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben

1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der wissenschaftlichen Arbeitsmarkt- und Berufsforschung oder

2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Eine Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung des Betroffenen nach § 67b einzuholen. Angaben über den Familien- und Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die für die Einleitung eines Vorhabens nach Satz 1 zwingend erforderlichen Strukturmerkmale des Betroffenen können für Befragungen auch ohne Einwilligungen übermittelt werden.

(2) Die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist. Die oberste Bundesbehörde kann das Genehmigungsverfahren bei Anträgen von Versicherungsträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches auf das Bundesversicherungsamt übertragen. Die Genehmigung darf im Hinblick auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Sie muss

1. den Dritten, an den die Daten übermittelt werden,
2. die Art der zu übermittelnden Sozialdaten und den Kreis der Betroffenen,
3. die wissenschaftliche Forschung oder die Planung, zu der die übermittelten Sozialdaten verwendet werden dürfen, und
4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Sozialdaten aufbewahrt werden dürfen,

genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Wird die Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen genehmigt, hat die genehmigende Stelle durch Auflagen sicherzustellen, dass die der Genehmigung durch Absatz 1 ge-

setzten Grenzen beachtet und die Daten nur für den Übermittlungszweck gespeichert, verändert oder genutzt werden.

(4) Ist der Dritte, an den Daten übermittelt werden, eine nicht öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Kontrolle auch erfolgen kann, wenn die Daten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Bundesdatenschutzgesetz

§ 3 BDSG

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass

a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder

- b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruf,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

(6a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(7) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

(8) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(9) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

(10) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

(11) Beschäftigte sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden),
4. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigte,
5. nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz Beschäftigte,
6. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
7. Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist,
8. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende.

Strafgesetzbuch

§ 138 StGB

- (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),

2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige

zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 203 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt-

geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Er-

füllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Fußnote

§ 203 Abs. 1 Nr. 4a: Die anerkannten Beratungsstellen nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB stehen den anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des G über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung gleich gem. BVerfGE v. 4.8.1992 I 1585 - 2 BvO 16/92 u. a.

Strafprozessordnung

§ 53 Abs.1 Nr. 3a und 3b StPO

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in

dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

§ 54 StPO

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages und eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.

Thüringer Datenschutzgesetz

§ 3 ThürDSG

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

(2) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzes ist das Verarbeiten oder Nutzen personenbezogener Daten, wenn es unter Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens durchgeführt wird.

(3) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Erheben das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
3. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
4. Übermitteln die Bekanntgabe gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass
 - a) die Daten durch die Daten verarbeitende Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte von der Daten verarbeitenden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereithaltene Daten einsieht oder abruft,
5. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
6. Löschen das endgültige Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(4) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um die Verarbeitung handelt, insbesondere die Weitergabe von Daten innerhalb der Daten verarbeitenden Stelle an Teile derselben Stelle mit anderen Aufgaben oder anderem örtlichen Zuständigkeitsbereich.

(5) Daten verarbeitende Stelle ist jede öffentliche Stelle, die Daten in eigener Verantwortung für sich selbst verarbeitet oder nutzt oder dies im Auftrag durch andere vornehmen lässt.

(6) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten über den Betroffenen erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der Daten verarbeitenden Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen oder Stellen, die im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

(7) Eine Datei ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich ist, unabhängig davon, ob sie durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder nicht (nicht automatisierte Datei).

(8) Eine Akte ist jede sonstige der Aufgabenerfüllung dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(9) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

(10) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen ohne Nutzung der Zuordnungsfunktion auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

§ 4 Abs. 3 ThürDSG

(3) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck und den Umfang der Verarbeitung oder Nutzung und die voraussichtliche Dauer der Speicherung seiner Daten, auf seine Rechte auf Auskunfterteilung, Berichtigung und Löschung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 BGBl. I S. 876 - in der jeweils geltenden Fassung), soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

Thüringer Schulgesetz

§ 55 a ThürSchulG

(1) Die Schulen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen, stimmen sich insbesondere bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen mit diesen ab und entwickeln hierfür geeignete Kooperationsstrukturen. Näheres kann durch eine Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land geregelt werden.

(2) Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den Schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein. Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule das Jugendamt. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.

§ 57 ThürSchulG

1) Zur Erfüllung der den Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben sind das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten der Schüler, der Eltern sowie der Lehrer, der Erzieher und der Sonderpädagogischen Fachkräfte zulässig, soweit dies für den jeweils mit den Aufgaben verbundenen Zweck erforderlich ist.

(2) Die Schüler, die Eltern sowie die Lehrer, die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind bei der Datenerhebung in geeigneter Weise auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Im Rahmen der Schulgesundheitspflege dürfen für die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und ge-

nutzt werden. Der schulärztliche Dienst darf der Schule nur das Ergebnis der Pflichtuntersuchungen übermitteln, sofern keine rechtswirksame schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(3a) Im Rahmen des Kinderschutzes nach § 55a Abs. 2 darf bei Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch oder einer sonstigen ernsthaften Gefährdung des Wohls eines Schülers das mit der Aufklärung befasste Personal der Schule für eine Dokumentation die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten und nutzen.

(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig:

1. wenn es im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist;
2. an die Gesundheitsämter zur Durchführung schulärztlicher Untersuchungen;
3. soweit eine rechtswirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt;
4. an die Fachkräfte und Jugendämter im Rahmen des Kinderschutzes nach § 55a Abs. 2. § 31 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen bedürfen der Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben ein erhebliches wissenschaftliches Interesse im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule erkennen lässt und sich die Belastung der Schule in einem zumutbaren Rahmen hält. Personenbezogene Daten dürfen nur für ein bestimmtes Vorhaben verarbeitet oder genutzt werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt und der Forschungszweck des Vorhabens auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann.

(6) Für internationale, nationale und regionale Vergleichsuntersuchungen, die auf Veranlassung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums in Schulen durchgeführt werden, können geeignete und erforderliche Testverfahren

eingesetzt und insbesondere durch Befragung erforderliche Daten verarbeitet und genutzt werden. Die Absätze 2 und 5 Satz 3 gelten entsprechend. Für die internen und externen Evaluationen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schulen sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern in Form von Jubiläums- und Jahresberichten oder Klassenübersichten ist nur zulässig, sofern der Veröffentlichung nicht widersprochen wurde. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

(8) Umfragen ohne Auskunftspflicht können für schulorganisatorische Aufgaben durch den Schulleiter durchgeführt werden.

(9) Das Nähere über das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten insbesondere über

1. die bei der Aufnahme in die Schule, beim Schulwechsel und bei vergleichbaren Anlässen zu erhebenden oder zu übermittelnden Daten,
2. die Führung und den Inhalt von Schülerakten und von Klassen- und Kursbüchern sowie den Umfang personenbezogener Angaben nach Absatz 6,
3. die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz automatisierter Verfahren,
4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen sowie
5. das Verarbeiten von personenbezogenen Daten der Schüler durch den Lehrer auf dessen privaten Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

(10) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt das Thüringer Datenschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

Thüringer Schuldordnung

§ 136 ThürSchulO

1) Bei der Aufnahme in die Schule sollen folgende Daten des Schülers erhoben werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Telefonverbindung,
8. Religionszugehörigkeit,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Behinderungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
11. Anzahl der Geschwister sowie
12. Datum der Ersteinschulung.

Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontakts in Notfällen erforderlich sind.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach Absatz 1 der Schule mitzuteilen.

(3) Die Schule erfasst die Daten in einem Schülerbogen. In den Schülerbogen werden auch die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen; das sonderpädagogische Gutachten ist Bestandteil des Schülerbogens. Eintragungen von Ordnungsmaßnahmen sind nach zwei Jahren zu löschen. Eine Abschrift der Zeugnisse sowie der schriftlichen Einschätzung der persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzentwicklung des Schülers (Einschätzungsbogen) ist zu dem Schülerbogen zu nehmen. Die Eltern haben das Recht, den Schülerbogen einzusehen. Der Schülerbogen oder eine Abschrift davon ist in der zuletzt besuchten staatlichen allgemein bildenden Schule 20 Jahre aufzubewahren; Abschriften von Schulabschlusszeugnissen sind 50 Jahre aufzubewahren.

(4) Neben den Schülerbogen werden Klassen- oder Kursbücher geführt. Sie beinhalten:

1. Namen, Geburtsdatum, Schulalter und Wohnanschrift der Schüler,

2. Angaben zu Krankheiten und Behinderungen, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
3. Namen der Eltern,
4. Noten,
5. Vermerke über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben,
6. Angaben zur Teilnahme am fakultativen Unterricht und an Arbeitsgemeinschaften,
7. Name und Anschrift der Mitglieder der Eltern- und Schülervertretungen sowie
8. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

(5) Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden, sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisch verarbeitet werden, ist sicherzustellen, dass sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.

(6) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht mehr erforderlich ist.

(7) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind ein Jahr, nachdem der Schüler die Schule verlassen hat, zu sperren. Sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung

1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder
3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder
4. der Betroffene eingewilligt hat.

(8) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren.

(9) Verwenden Lehrer bei der Speicherung und der automatisierten Verarbeitung personen-

bezogener Daten von Schülern andere als vom Schulträger zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Datenverarbeitungsgeräte, haben sie durch besondere Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass ausschließlich sie selbst Zugang zu diesen Daten haben. Auf Verlangen des Schulleiters, eines Bediensteten der unteren Schulaufsichtsbehörde oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind diese Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Absatz 6 sowie die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes finden Anwendung.

(10) In Krisen- oder Notfällen kann das zuständige Schulamt die für die Klassen- oder Kursbücher nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 8 erhobenen Daten im automatisierten Verfahren abrufen.

(11) Im Rahmen des Kinderschutzes nach § 55a Abs. 2 ThürSchulG auf der Grundlage des § 57 Abs. 3a ThürSchulG erhobene Daten sind drei Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu löschen.

7 LITERATURVERZEICHNIS

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (2009):

Infoblatt Nr. 1, Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht, www.stiftung-spi.de/download/sozraum/infoblatt_01.pdf (aufgerufen am 06.07.2015).

Just, Annette (2013):

Handbuch Schulsozialarbeit, Münster, S. 168 ff.

Kunkel, Peter-Christian (2013): Jugendhilfe an der Schule. Diskussionspapier Nr. 2013-03,

www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Forschung/Dokumente/PDF/2013-03.pdf (aufgerufen am 05.05.2014).

Kunkel, Peter-Christian (2013): Rechtsfragen in der Schulsozialarbeit, Diskussionspapier Nr. 2013-01,

www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Forschung/Dokumente/PDF/2013-01.pdf (aufgerufen am 05.05.2014).

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (2009):

Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen, www.schulportal-thueringen.de/kinderschutz (aufgerufen am 02.11.2015).

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (2013):

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 27. Mai 2013, www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/schulsozialarbeit (aufgerufen am 15.07.2015).

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales:

Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen, www.landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVTH-200200-TIM-20140711-SF&psml=bsthueprod.psml&max=true (aufgerufen am 02.11.2015), veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 30/2014.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (o):

Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen, www.datenschutzzentrum.de/schule/Handreichung-Schulsozialarbeit.pdf (aufgerufen am 27.10.2015).

IMPRESSUM

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.):
Handreichung zum Datenschutz in der Schulsozialarbeit,
erarbeitet von Kerstin Fieber-Martin und Ines Morgenstern,
2. überarb. Auflage
Erfurt 2016

Herausgeber

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 900463
99107 Erfurt

Tel.: +49 361 379-00
Fax: +49 361 379-4690
poststelle@tmbjs.thueringen.de
www.thueringen.de/th2/tmbjs

Gestaltung

Herr Müller
Titelgrafik: Hurca | freepik.com

Aktuelle Gesetze und Verordnungen

www.landesrecht.thueringen.de

Broschüren des TMBJS

www.tmbjs.de/publikationen

Newsletter des TMBJS

www.tmbjs.de/newsletter

